

Satzung
der Stadt Miltenberg für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
- Sondernutzungssatzung -

Die Stadt Miltenberg erlässt aufgrund von Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) (BayRS 91-1-I) folgende

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Miltenberg stehenden Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 BayStrWG, sowie an den Gehwegen, Parkplätzen und Radwegen an den Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen (Straßen im Sinne dieser Satzung).

(2) Sie gilt nicht für Wochen- und Sondermärkte.

§ 2

Sondernutzung

Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Benutzung der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinausgeht oder der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird oder beeinträchtigt werden kann.

§ 3

Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt.

(2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

(3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Sondernutzungen, die von einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung gedeckt sind;
2. Sondernutzungen für die Aufstellung von Plakatständern (Dreiecksständern) und – tafeln der politischen Parteien und Wählergruppen für politische Werbung innerhalb von 6 Wochen vor dem Wahltermin;
3. bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Anlagen und Vorrichtungen, bei denen die Auslagetiefe nicht mehr als 15 cm in den städtischen Verkehrsgrund hineinragt und die beanspruchte Grundstücksfläche nicht mehr als 1,5 m² beträgt;

4. Dachgesimse, Dachkragplatten und ähnliches in mehr als 5 m Höhe über Geländehöhe, wenn die Ausladung weniger als 1 m beträgt.

(2) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

(4) Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt unberührt.

§ 5

Verpflichtete

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits – erlaubter - oder unerlaubterweise - ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und der Bauausführende in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6

Erlaubnis und Gestattung

(1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.

(2) Erlaubnis oder Gestattung werden auf Zeit oder auf Widerruf erteilt und können unter Bedingungen und Auflagen und dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.

(3) Durch die auf Grund dieser Satzung gewährte Erlaubnis oder Gestattung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7

Sondernutzung nach bürgerlichem Recht (Gestattungsvertrag)

Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag geregelt. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.

§ 8

Sondernutzungen nach öffentlichem Recht (Erlaubniserteilung)

(1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.

(2) Im Antrag sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzungen anzugeben.

(3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Planbeigabe, Zeichnungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag Lagepläne beizufügen.

§ 9

Erlaubnisversagung, Widerruf

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen oder zu widerrufen,

1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann; das ist grundsätzlich der Fall, wenn keine Gehbahn von mindestens 1,50 m Breite für den Fußgängerverkehr mehr gewährleistet ist,
2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt, oder
3. wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.

(2) Die Erlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auf andere Weise bei geringer Inanspruchnahme über der Straße angebracht oder aufgestellt werden könnten,
4. die Straße, z. B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beeinträchtigung auf seine Kosten unverzüglich behoben wird,
5. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können, oder
6. die Verwendung von Einweggeschirr nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

(3) Erlaubnisse für Nutzungen, die auf Dauer im Bereich der Altstadt ausgeübt werden, können versagt oder widerrufen werden, wenn durch die Art, das Material, die Farbe oder durch die Häufung von Sondernutzungen des Stadtbild beeinträchtigt wird.

Versagungs- und Widerrufsgründe sind insbesondere gegeben wenn,

1. die zur Verwendung kommenden Auslagen sich in Material, Form, Größe und Farbe der Bausubstanz nicht anpassen und einordnen, oder
2. insgesamt die zur Verfügung gestellte Fläche nicht mit aufeinander abgestimmten Auslagen präsentiert wird.

§ 10

Freihalten von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Verkehrsflächen eingebauten Versorgungsleitungen und -einrichtungen freibleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen Versorgungsleitungen und -einrichtungen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen Versorgungsleitungen und -einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 11

Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit zugelassenen Sondernutzung ist der Stadt rechtzeitig vorher anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Berechtigte den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen, Reinigung

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Tagen zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.

(2) Der frühere Zustand ist wieder herzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt oder zurückgenommen wird. Das gleiche gilt für ohne Erlaubnis ausgeübte Sondernutzungen.

§ 13

Ausnahmen

In begründeten Fällen können Ausnahmen von den Regelungen der §§ 10 und 12 zugelassen werden.

§ 14

Haftung

(1) Der Verpflichtete (§ 5) hat die Sondernutzungsanlagen oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße wieder zur Verfügung steht. Er haftet gegenüber der Stadt bis zu endgültigen Wiederherstellung.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Verpflichtete hat bei Widerruf der Erlaubnis oder Gestattung oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

(5) Die Stadt haftet dem Verpflichteten nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 15

Gebühren und Kostenersatz

(1) Für die Sondernutzung nach § 2 dieser Satzung werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

(2) Für Bescheide im Vollzug dieser Satzung werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Art. 22 des Kostengesetzes erhoben.

(3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse und Sicherheitsleistungen verlangen und ihr Tätigwerden von deren Zahlungen abhängig machen.

§ 16

Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

(2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis endet.

(3) Für die bisherigen erlaubten Sondernutzungen gelten die Vorschriften über die Mindestanforderungen nach § 9 Abs. 3 ab dem 01.01.1992. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 19.9.1966 außer Kraft.

Miltenberg, 21. März 1991

Stadt Miltenberg
gez.

Bieber
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorliegende Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer - Nr. 22, zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt vom 26.03.1991, ausgehängt an der Amtstafel am 30.03.1991 und veröffentlicht im „Aschaffener Volksblatt“ am 30.03.1991 und im "Bote vom Untermain" am 03.04.1991, hingewiesen.

Die Satzung tritt somit am 4. April 1991 in Kraft.

Miltenberg, 3. April 1991

Stadt Miltenberg
gez.

Reffel
2. Bürgermeister